

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2018

Ihr Experte



FEY Audit & Consulting AG
Revision und Buchhaltung
St. Gallen | www.fey-ac.ch



Inhalt	Seite
Wohneigentumsbesteuerung: Folgen eines Systemwechsel	1
Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen	2
Verschärfte Praxis der AHV bei Verwaltungsratsentschädigungen	3
EU-Datenschutzrecht – auch für Schweizer Unternehmen relevant!	4

Wohneigentumsbesteuerung: Folgen eines Systemwechsels

Wohneigentumsbesteuerung: Folgen eines Systemwechsels

Aktuelles aus dem Parlament

Schon seit fast zwanzig Jahren steht die Abschaffung des Eigenmietwertes immer wieder zur Diskussion. Der jüngste Impuls in dieser Thematik kommt vonseiten der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S). Anlässlich ihrer Sitzung vom Februar 2018 hat sie der parlamentarischen Initiative «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» Folge gegeben und sogleich die Arbeiten zur Erstellung einer Vorlage aufgenommen.

Folgen des Systemwechsels

Kernelement der Initiative ist die Abschaffung des Eigenmietwertes für selbstgenutztes Wohneigentum am Hauptwohnsitz. Für Steuerpflichtige, die ihr Stockwerkeigentum oder ihre Liegenschaft selbst bewohnen, wäre zukünftig der Eigenmietwert also nicht mehr zu deklarieren. Vom Systemwechsel ausgenommen sollen jedoch Zweitwohnungen sein: Für Ferienwohnungen oder Ferienliegenschaften wäre weiterhin der Eigenmietwert als fiktives Einkommen zu versteuern. Ebenso wenig von einem Systemwechsel betroffen wären Renditeliegenschaften: Bei vermieteten Liegenschaften wäre weiterhin der effektive Mietertrag zu deklarieren.

Noch offen sind die weiteren Eckpunkte eines Systemwechsels, insbesondere hinsichtlich der Geltendmachung von Abzügen: Im Gegenzug zur Abschaffung des Eigenmietwertes werden Schulden und Schuldzinsen im Zusammenhang mit einer selbstgenutzten oder einem

Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Liegenschaft unter Umständen nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein; für Ersterwerber könnte allenfalls eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden. Zur Diskussion steht auch die Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten, wobei die Geltendmachung von Kosten für energieeffiziente Massnahmen weiterhin möglich sein soll.

Ein weiterer Effekt des Systemwechsels wäre, dass die Ungleichbehandlung zwischen Eigenheimbesitzern und Mietern wegfallen würde, da das fiktive Einkommen (der Eigenmietwert) nicht mehr zu versteuern wäre.

«In Kürze»

1. Die Abschaffung des Eigenmietwertes ist wieder einmal aktuell – zurzeit berät die WAK-S darüber.
2. Noch offen ist, welche in Zusammenhang mit der Liegenschaft anfallenden Kosten künftig noch steuerlich abzugsfähig wären.
3. Von einem Systemwechsel nicht betroffen wären Zweitwohnungen (Ferienwohnungen) und vermietete Liegenschaften.

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Was sind Kryptowährungen?

Als Kryptowährungen werden digitale Zahlungsmittel oder Vermögenswerte bezeichnet, die grundsätzlich mit einem Bankguthaben verglichen werden können. Neben dem Bitcoin als bekannteste Kryptowährung gibt es zahlreiche weitere Kryptowährungen auf dem Markt. Je nach Ausgestaltung der Kryptowährung werden dem Eigentümer unterschiedliche Rechte eingeräumt. Das reicht vom Recht an der digitalen Sache über Rechte an Dividenden oder Stimmrechte bis hin zum Recht an einer physischen Sache. Verwaltet werden die Kryptowährungen über das sogenannte «Wallet» – ein persönliches, digitales Portemonnaie. Als Besitzer des Wallet identifiziert man sich anhand eines Public Key (analog zur Adresse bzw. Kontonummer im Geldverkehr) und über einen Private Key (ein Passwort). Um die Risiken im Handel mit den Kryptowährungen auf den Plattformen zu minimieren, werden die getätigten Transaktionen jeweils auf dem Datensatz der Kryptowährung aufgezeichnet. Der Weg der Kryptowährung kann jederzeit rekonstruiert werden.

Deklaration und Bewertung

Kryptowährungen gelten als Vermögenswerte und müssen in der Steuererklärung entsprechend deklariert werden. Der Bestand der Kryptowährungen per 31.12. wird unter der Position «übrige Vermögenswerte» beziehungsweise «übrige Guthaben» in der Steuererklärung aufgeführt. Je nach Kanton entspricht diese Position einer Rubrik im Wertschriftenverzeichnis oder wird im Hauptformular separat ausgewiesen. Liegt für die jeweilige Kryptowährung kein offizieller Kurs der ESTV per 31.12.

vor, hat die Deklaration der Kryptowährungen in der Steuererklärung zu dem auf der Handelsplattform ersichtlichen Jahresendkurs zu erfolgen. Ansonsten wird die Kryptowährung in der Höhe des beim Kauf bezahlten Kaufpreises in CHF deklariert.

Einkommenssteuer?

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Die weitere steuerliche Behandlung hängt von der Ausgestaltung der jeweiligen Kryptowährung beziehungsweise davon, welche Rechte dem Eigentümer eingeräumt werden (siehe oben). Je nach Qualifizierung sind Kapitalerträge steuerbarer Ertrag und unterliegen im Falle von Dividenden und Zinsen der Verrechnungssteuer. Lohnzahlungen, die in Kryptowährungen ausgerichtet werden, werden wie Geldzahlungen behandelt und unterliegen der Einkommenssteuer. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Kryptowährungen sind, wenn die Kryptowährung im Privatvermögen gehalten wird, steuerfrei. Werden Kryptowährungen hingegen gewerblich gehandelt, wird von der Steuerbehörde unter Umständen eine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen. Als Folge davon unterliegen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Kryptowährungen der Einkommenssteuer. Da es sich bei den Kryptowährungen nicht um ein klassisches Wertschriftendepot handelt, finden die Regelungen für den gewerbmässigen Wertschriftenhandel nur eine sinngemässe Anwendung. Vonseiten der Steuerbehörden wird eher auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur selbstständigen Erwerbstätigkeit abgestellt. Ein selbstständiger Erwerb wird angenommen,

wenn Käufe und Verkäufe der Kryptowährungen in einem Umfang getätigt werden, die über die schlichte Verwaltung des Privatvermögens hinausgehen, die Käufe und Verkäufe der Kryptowährungen auf Erwerb gerichtet sind und die Geschäfte planmässig und nach aussen hin sichtbar getätigt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Buchführung über die Tätigkeiten mit Kryptowährungen beim Steueramt einzureichen und geschäftsmässig begründete Kosten (unter anderem auch die Stromkosten) können zum Abzug gebracht werden.

Vorbehalten bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger Erwerbstätigkeit und privater Vermögensverwaltung bleibt die Einzelfallbeurteilung durch die Steuerbehörden.

«In Kürze»

1. Kryptowährungen sind digitale Zahlungsmittel.
2. Der Bestand an Kryptowährungen ist per 31.12. mit den restlichen Vermögenswerten in der Steuererklärung zu deklarieren.
3. Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer – die weitere steuerliche Behandlung ist von der konkreten Ausgestaltung der Kryptowährung abhängig und einzelfallweise zu eruieren.

Verschärfte Praxis der AHV bei Verwaltungsratsentschädigungen

Externe Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Als solches obliegt ihm unter anderem die Aufsicht über die geschäftsführenden Personen, und gegenüber den Aktionären ist er rechenschaftspflichtig. Bei kleineren, familiengeführten Unternehmen sind diese drei Ebenen in der Praxis oftmals vereint: Der Haupt- oder sogar Alleinaktionär ist Geschäftsführer und Verwaltungsrat in Personalunion. Teilweise werden aber auch externe Verwaltungsräte beigezogen, um beispielsweise spezifisches Fachwissen oder eine unabhängige, branchenfremde Sichtweise in das Gremium einzubringen. Die Entschädigung solcher Verwaltungsräte kann jedoch ihre Tücken haben.

Grundsatz

Verwaltungsratsentschädigungen gehören aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zum massgebenden Lohn, stellen also Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Als Folge davon hat die auszahlende Gesellschaft diese Entschädigungen mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob das ausgerichtete Entgelt unter dem Titel Honorar, Tantiemen, Salär oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Verwaltungsrat das persönlich erhaltene Entgelt behalten darf oder nicht.

Ausnahme

Nicht zum sozialversicherungsrechtlich massgebenden Lohn gehören Verwaltungsratsentschädigungen, wenn der Verwaltungsrat seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten («Arbeitgeber») ausübt und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Entgelt wird direkt an den Arbeitgeber des Verwaltungsrates ausgerichtet.
- Der Verwaltungsrat vertritt den Arbeit-

geber im Verwaltungsrat.

- Das Entgelt wird an den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt.
- Sind alle diese Bedingungen erfüllt, entfällt die Abrechnungspflicht der auszahlenden Gesellschaft.
- Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass der Verwaltungsrat Arbeitnehmer dieses Dritten sein muss, an welchen das Entgelt ausbezahlt wird; nur dann sind die Sozialversicherungsbeiträge auf den Verwaltungsratsentschädigungen ausnahmsweise nicht an der Quelle (also bei der auszahlenden Gesellschaft) zu erheben.

Beispiele

- Z ist Arbeitnehmer der YAG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche Bankkonto von Z einen Betrag mit dem Vermerk «Verwaltungsrats Honorar». Die X AG hat über diesen Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unabhängig davon, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es beispielsweise an die Y AG weiterleiten muss.
- Z ist Arbeitnehmer der YAG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats Honorar» einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat die Entschädigung nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse machen, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.
- Z, mit Wohnsitz in der Schweiz, ist Arbeitnehmer der YAG, welche ihren Sitz in London hat. Z vertritt die YAG im Verwaltungsrat der X AG, welche ihren Sitz in der Schweiz hat. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats Honorar» einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat mit ihrer Ausgleichskasse über die Entschädi-

gung abzurechnen, weil sie die Verwaltungsratsentschädigung nicht an einen Arbeitgeber in der Schweiz ausbezahlt.

- Z ist Gesellschafter der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats Honorar» einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da Z nicht Arbeitnehmer der Y & Co., sondern Gesellschafter ist, hat die X AG über die Entschädigung mit der Ausgleichskasse abzurechnen.

«In Kürze»

1. Verwaltungsratsentschädigungen stellen nach Sozialversicherungsrecht grundsätzlich «massgebenden Lohn» dar und unterliegen als solcher der Abrechnungspflicht durch die auszahlende Gesellschaft.
2. Wird die Entschädigung nicht an den Verwaltungsrat persönlich, sondern an dessen Arbeitgeber in der Schweiz, welchen er im Verwaltungsrat vertritt, ausbezahlt, muss die auszahlende Gesellschaft nicht darüber abrechnen.
3. Ein Sachverhalt mit Entschädigungen an externe Verwaltungsräte sollte jeweils konkret geprüft werden, um unliebsame Überraschungen in sozialrechtlicher Hinsicht zu vermeiden.

EU-Datenschutzrecht – auch für Schweizer Unternehmen relevant!

Worum geht es?

Spätestens seit dem Facebook-Daten-skandal ist klar: Das Sammeln, Auswerten und Verwerten von Daten ist ein lukratives Geschäftsmodell. Mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit persönlicher Daten zu erhöhen und den richtigen Umgang mit diesen Informationen durch Unternehmen sicherzustellen, hat die EU ihr Datenschutzrecht revidiert. Die am 25. Mai 2018 wirksam gewordene neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vereinheitlicht nicht nur das Datenschutzniveau innerhalb der EU, sondern strahlt gleichsam über die EU-Grenzen hinaus in die Schweiz und dies sogar in zweierlei Hinsicht: Zum einen können Schweizer Unternehmen direkt von der EU-Datenschutzverordnung betroffen sein. Zum anderen beeinflusst diese die aktuelle Revision des Schweizer Datenschutzrechtes dahingehend, als sich eine Angleichung an die EU-Rechtslage aufzwingt, soll der Datenaustausch zwischen Unternehmen in der EU und der Schweiz künftig nicht signifikant erschwert sein.

Wer ist betroffen?

Die DSGVO ist auf Schweizer Unternehmen anwendbar, welche personenbezogene Daten von natürlichen Personen mit Ansässigkeit in der EU verarbeiten oder verarbeiten lassen. Keine Rolle spielt, ob die Daten in der EU oder in der Schweiz bearbeitet werden. Ebenso wenig ist für die Anwendbarkeit der DSGVO vorausgesetzt, dass das Schweizer Unternehmen eine Niederlassung in der EU unterhält. Hingegen hat die Datenverarbeitung mit der Absicht zu erfolgen, entweder den betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen

anzubieten oder das Verhalten dieser Personen einer Analyse zu unterziehen, um daraus Rückschlüsse auf deren Vorlieben und Gepflogenheiten ziehen zu können.

Aufgrund des ersteren Anwendungsfalles sind somit von der DSGVO Schweizer Exporteure, Versandhändler, Betreiber von Plattformen für Online-Bestellungen sowie Dienstleister, die ihre Leistungen Kunden in der EU anbieten, betroffen. Den zweiten Sachverhalt erfüllen Unternehmen, die die Besucherbewegungen auf ihrer Website oder das Surfverhalten von Internetnutzern verfolgen und die gewonnenen Daten mit dem Ziel analysieren (lassen), Erkenntnisse über die Gewohnheiten und Interessen dieser beobachteten Personen zu gewinnen. Unter Umständen können sich also auch IP-Adressen als personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzverordnung erweisen und der Versand von Newsletters oder personalisierter Werbung an Personen im EU-Raum als einschlägige Handlungen gelten.

Was sind die Folgen?

Unternehmen, die von der DSGVO erfasst werden, sehen sich mit neuen Pflichten und zusätzlichem Administrativaufwand konfrontiert (z.B. Informationspflicht gegenüber den Personen, deren Daten gesammelt werden; Dokumentation der Prozesse und der erfassten Daten). Um DSGVO-konform zu sein, haben sie verschiedene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung seien folgende Massnahmen genannt: Anpassung der AGB und der Verträge; Anpassung der Software und der Applikationen; Verwaltung der Zu-

griffsrechte auf Personendaten; Absicherung des Web-Zugriffs; Ernennung eines Datenschutzbeauftragten. Verstösse gegen das DSGVO können mit harten Geldbussen geahndet werden.

Was ist zu tun?

Jedes Unternehmen sollte klären, ob es von der neuen EU-Datenschutzverordnung betroffen ist oder nicht. Eine wertvolle Unterstützung dabei kann der Online-Test von Economiesuisse sein, welcher den Unternehmen ermöglicht, ihre Betroffenheit und den allenfalls notwendigen Handlungsbedarf besser einzuschätzen. Für eine umfassende Selbstbeurteilung hinsichtlich der Datenschutz-Konformität eines Unternehmens sei auf die Website www.dsat.ch verwiesen, wobei es gegebenenfalls auch ratsam sein kann, einen Datenschutz-Spezialisten beizuziehen.

«In Kürze»

1. Das neue Datenschutzrecht der EU betrifft auch Schweizer Unternehmen.
2. Verstösse gegen das DSGVO werden mit harten Strafen geahndet.
3. Schweizer Unternehmen tun gut daran, sich mit der DSGVO auseinanderzusetzen und zu klären, ob sie von dieser erfasst werden, um gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.